

# Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser

(2-fach einzureichen mit Lageplan 1:500, UG-Grundriss 1:100, Gebäudequerschnitt mit Straßenhöhe)

Anschlussnehmer: \_\_\_\_\_, Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Anschlussgrundstück: \_\_\_\_\_, Flst.Nr.: \_\_\_\_\_

## Beantragt wird:

Neuanschluss  Änderung vorhandener Anschluss  
 Wassermesserbügel rechts  
 Wassermesserbügel links

Zweitanschluss  Einbau eines Bauwasserzählers

Ausführender Installateur (Anschrift/Tel.Nr.): \_\_\_\_\_

## Technische Angaben:

Anzahl der Wohneinheiten: \_\_\_\_\_ geplanter Zählerplatz: \_\_\_\_\_

Entnahmestellen in Gebäude: \_\_\_\_\_ Entnahmearmaturen: \_\_\_\_\_

WC-Druckspüler: \_\_\_\_\_ WC-Spülkästen: \_\_\_\_\_

Besondere Einrichtungen:

Druckerhöhungsanlage  Filter

Feuerlösch- und Brandschutzanlage:

Sprinkleranlage  Hydrantenanlage

Hallenbad, Sauna

Soll Wasser aus einer eigenen Anlage verwendet werden (z.B. eigene Quelle oder Entnahme vom Grundwasser), oder ist Regenwassernutzung (Zisterne) vorhanden oder geplant:

nein  ja

Wenn ja, welche Versorgungsanlagen sollen angeschlossen werden?

Gartenbewässerung  
 Toilettenspülung  
 Brennerei  
 Sonstige Anschlüsse \_\_\_\_\_

Wenn ja, ist besondere Antragstellung erforderlich, nicht jedoch, wenn auf Gartenbewässerung beschränkt.

## Zur Kenntnisnahme des Anschlussnehmers:

### Auszug aus der Wasserversorgungssatzung

#### § 14

##### Haus- und Grundstücksanschlüsse

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
2. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstückanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstückanschlüsse bereit.
4. Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
5. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung auf den Hausanschluss zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15

##### Kostenerstattung

1. Der Anschlussnehmer hat zu tragen:
  - a) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Hausanschlüsse
  - b) Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurden.Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.
2. Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 32 Nr. 1) neu gebildet werden.
3. Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Fläche.
4. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
5. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### Zusätzliche Vereinbarung:

Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Wassermesserbügel inklusive KFR-Ventil.

Jede Partei erhält eine Fertigung dieses Antrags.

Ortenberg, \_\_\_\_\_

Ortenberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Anschlussnehmer)

\_\_\_\_\_  
(Markus Vollmer, Bürgermeister)